

et non aliis hominibus, hat man einmütig zu Recht herausgelesen, daß sich die Verordnung nicht auf die zu Lehen ausgegebenen Güter bezog. Aber werden durch sie auch noch andere Güter ausgeschieden, besondere Liefergüter oder Tafelgüter? Zur Entscheidung dieser Frage kommt es auf den Sinn des *servire ad opus regis* an. Eignet diesem Ausdruck ein ganz spezieller, stark einengender Sinn, der eine andere Verwendung aller *ad opus regis* bestimmten Vermögenswerte und Lieferungen zu anderen Zwecken als einer Bedarfsdeckung des königlichen Haus- und Hofhaltes ausschließt? Die Frage hat schon Elsner verneint⁸⁵⁾, und ich muß mich ihm anschließen. Der Ausdruck meint lediglich „für Zwecke des Königs“ und bringt im Zusammenhang mit *servire* bestimmte Lieferungen an den Hofhalt zum Ausdruck, besagt aber nicht, daß der König sich diese Güter in besonderer Weise vorbehalten habe, daß sie weiter keine Verpflichtungen als eben diese Lieferungen hatten. Die Formulierung *ad opus nostrum* oder *ad opus regis* ist im Zusammenhang mit dem Krongut immer nur im Gegensatz zu den Benefizien benutzt worden, eine weitere Scheidung besagt sie nicht⁸⁶⁾. Die Farblosigkeit des *ad opus*, die vielfältigen Ausdeutungsmöglichkeiten dieses Begriffes hat auch Dopsch anerkannt⁸⁷⁾, dafür aber den Ton auf das *servire* gelegt und damit die Ausscheidung der Tafelgüter zu begründen versucht. Gewiß, *servire* kann ein technischer Begriff sein, aber er besagt doch keine Sonderstellung gewisser Königsgüter speziell für den Unterhalt des Königs und seines Hofes. Sowohl die Kirchen wie die Klöster steuerten in der Karolingerzeit ihren Teil zum Unterhalt des Königs bei⁸⁸⁾. Auch der Ausdruck (*ville*) *quas . . . institutas habemus* kann eine solche Sonderstellung nicht begründen. Hier gilt es zunächst einmal zu untersuchen, ob die allgemein übliche Übersetzung „die wir . . . eingerichtet haben“ tatsächlich den Sinn dieser Stelle wiedergibt, denn sowohl Elsner⁸⁹⁾ wie Fleischmann⁹⁰⁾ fassen *habemus* als Präsens und übersetzen „die wir eingerichtet . . . besitzen“ bzw. „die in unserem Besitz befindlichen“. Diese Übersetzung scheint zunächst sehr viel für sich zu haben, denn die sonst in der Regel stillschweigend angenommene Perfektkonstruktion mit *habere* als Hilfsverb ist der lateinischen Sprache doch eigentlich fremd. Nun sind aber solche Perfektkonstruktionen mit

⁸⁵⁾ A. a. O. S. 20.

⁸⁶⁾ Bloch, RH. 143, 48.

⁸⁷⁾ WE. 1, 175 f.

⁸⁸⁾ Dopsch, WE. 1, 178.

⁸⁹⁾ A. a. O. S. 18.

⁹⁰⁾ A. a. O. S. 22.